

Übungsheft Lösungen

D3: elterliche Sorge

Gruppe 1)

- a)** = das Recht und die Pflicht der Eltern für das minderjährige Kind zu sorgen, die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung des Kindes (§§ 1626 I; 1629 I 1 BGB)
- b)** kraft Gesetzes (§ 1626 BGB)
- Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet - elterliche Sorge automatisch gemeinsam
 - heiraten die Kindeseltern erst später, steht ihnen die elterliche Sorge ab dem Tag der Eheschließung gemeinsam zu (§ 1626a I Nr. 2 BGB)

durch Sorgerechtserklärung

- wenn die Eltern sind nicht verheiratet
- die Erklärung ist bekundungsbedürftig (§ 1626d BGB): ist unwiderruflich, ohne Angabe einer Zeitbestimmung oder Bedingung (§ 1626b I BGB)
- sie kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b II BGB)
- die gemeinsame elterliche Sorge bedarf der Zustimmung der Kindesmutter (stimmt sie nicht zu, kann der Vater die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nur durch das Familiengericht erlangen)

kraft gerichtlicher Entscheidung

- eine Übertragung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht ist möglich

- c)** sorgerechtsunabhängige Rechte und Pflichten: Umgangspflicht und -recht; Auskunftspflicht und -recht; Unterhaltspflicht
- sorgerechtsabhängige Rechte und Pflichten: Fürsorgepflicht, Personensorge, Vermögenssorge, gesetzliche Vertretung

Gruppe 2:

- a)** die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB)
- b)** leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 I 1 BGB)
- der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 I 2 BGB)
- bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten (§ 1629 I 4 BGB)
- c)** das Familiengericht kann auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB)

Gruppe 3:

- a)** die Personensorge umfasst sämtliche Angelegenheiten, die die Person eines Kindes betreffen, insbesondere:
- Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthalt (§ 1631 I BGB)
 - Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631a BGB)
 - mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung (§ 1632 I BGB)
 - Herausgabanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 I BGB)
 - Bestimmung des Umgangs mit anderen Personen (§ 1631 II BGB)
- Angelegenheiten, die nicht explizit im Gesetz genannt werden:
- Vornamensgebung
 - Festlegung bzw. Festlegung einer Religion
 - Einwilligung von musischen, sportlichen und künstlerischen Fähigkeiten und Neigungen usw.

Übungsheft Lösungen

- Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Kindes jedweder Art (insbesondere von Schadensersatz- und Unterhaltsansprüchen)
- b)** unter gesetzlicher Vertretung versteht man die Aufnahme, Änderung oder Aufhebung von Rechtsbeziehungen für das Kind zu Dritten - d. h. Abgabe oder Annahme von Willenserklärungen oder die Vornahme anderer Rechtshandlungen für das Kind (z. B. Abschluss

Gruppe 4:

- a)** Vermögenssorge bedeutet das Recht und die Verpflichtung zur Erhaltung und Vermehrung des Kindesvermögens - Vermögen ist alles, was in Geld ausdrückbaren Wert hat (dazu zählt nicht, was dem Kind zur freien Verfügung überlassen ist)

Beschränkungen bei der Vermögenssorge:

- einige Rechtsgeschäfte bedürfen der familiengerichtlichen Genehmigung (§ 1643 I BGB)
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie der Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch (§ 1643 III BGB)
- bei der Verwaltung von Schenkungen und Erbschaften haben sich die Eltern an die Anordnungen der Schenker bzw. Erblasser zu halten (§ 1639 BGB) - bei Zuwendungen über 15.000,00 € besteht die Verpflichtung, ein Vermögensverzeichnis anzulegen (§ 1640 BGB)
- Eltern können zu Lasten des Kindes keine Schenkungen vornehmen (§ 1641 BGB)
- die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (§ 1642 BGB)

Einkünfte aus dem Kindesvermögen können nach Deckung der Verwaltungskosten für den Unterhalt des Kindes und nach Billigkeit auch zum Unterhalt der Eltern und der minderjährigen Geschwister des Kindes verwendet werden (§ 1649 BGB)

Arbeitseinkünfte des Kindes dürfen nur für dessen Unterhalt verwendet werden - wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen erwerben, wird mit dem Erwerb das Kind Eigentümer der Sache (§ 1646 BGB)